



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Electronic Monitoring – Was bisher geschah

**Tagung der Fachgruppe «Reform im Strafwesen»:
Electronic Monitoring: Die elektronische Fussfessel als Lösung aktueller
Herausforderungen im Strafprozess, im Strafvollzug und bei häuslicher Gewalt?**

18. September 2026, Paulus Akademie

Jonas Weber, Uni Bern | Christoph Urwyler, SKJV

Electronic Monitoring – was bisher geschah



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



UNIVERSITÄT
BERN

Übersicht über den Input

Teil 1: Ursprung in den USA

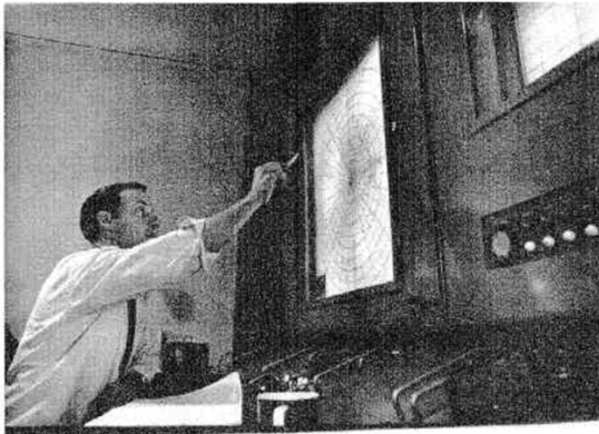
Teil 2: Verbreitung in Europa

Teil 3: Einführung in der Schweiz

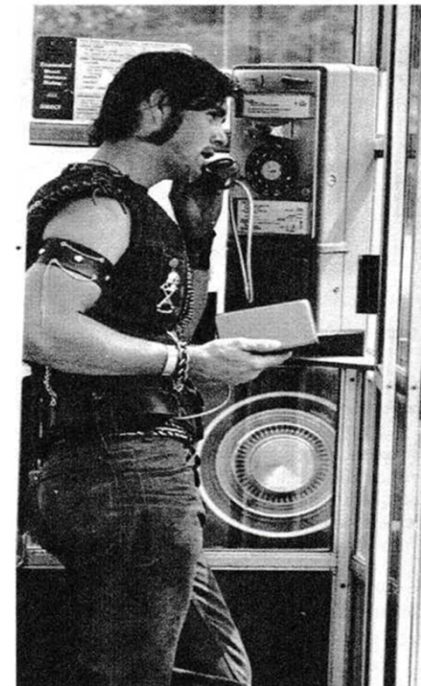
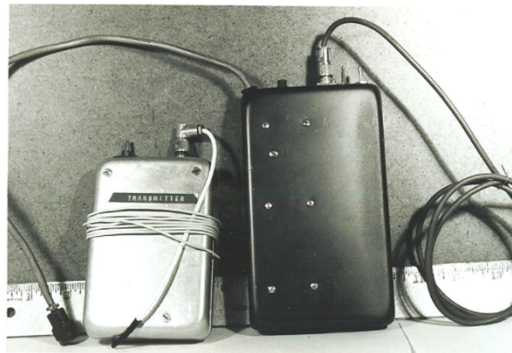
Teil 4: wichtige Erkenntnisse

Electronic Monitoring – Teil 1 : Ursprung in den USA

Die Erfindung: Harvard, 1960er



Ralph K. Schwitzgebel (Gabel) im
Monitoring Labor, Harvard University,
ca. 1968



Forschungsteilnehmer mit
Radiosender und Batterie, ca.
1968

Der Ablehnungsbrief von «Federal Probation»

"I get the impression from your article that we are going to make automatons out of our parolees and that the parole officer of the future will be an expert in telemetry, sitting at his large computer, receiving calls day and night, and telling his parolees what to do in all situations and circumstances [...] Perhaps we should also be thinking about using electronic devices to rear our children. Since they do not have built-in consciences to tell them right from wrong, all they would have to do is to push the 'mother' button, and she would take over the responsibility for decision-making."

Victor H. Evjen, Administrative Office of the U.S. Courts, Brief vom 16. November 1966

Kritische Würdigung

- **Methodisch:** Zwischen Skinners Behaviorismus und humanistischer Psychologie – Jugendliche als Experten ihrer selbst. Die Metaanalysen von Renzema und Mayo-Wilson fanden Jahrzehnte später genau das: EM allein zeigt keine konsistenten Rückfalleffekte, Effekte gibt es nur mit Betreuung, Beschäftigung und Behandlung.
- **Ethisch:** Die technischen Fähigkeiten überholten die ethischen Rahmenbedingungen ständig. Frühere Forderung nach proaktiver Regulierung – behaviorale Technik solle behandelt werden wie Pharmazeutika.
- **Praktisch:** Scheitern am Widerstand des Feldes. Der institutionelle Rückhalt brach weg, bevor die Verhaltenselektronik über Prototypen hinaus kam.

Electronic Monitoring – Teil 1 : Ursprung in den USA

Erste gerichtliche Anwendung: Albuquerque, 1983



The Amazing Spiderman, 9. August 1977

Erste gerichtliche Anwendung: Albuquerque, 1983



“It put me on a very, very short leash,” Love said at the time, even claiming that he wore the device in the shower.

Jack L. Love in Albuquerque, NM, 29.
November 2006 (Photo: Robert Gable)

Die Kritik setzte sofort ein

Verfassungsrecht. Verstösst permanente elektronische Überwachung in der Wohnung gegen den Vierten Zusatzartikel, der vor unzulässigen Durchsuchungen schützt? Loves Gegenargument: Ein Häftling hat ohnehin keine Privatsphäre.

ACLU. Es gibt niemanden, der EM nicht einer Inhaftierung vorziehen würde. Warnung – die Debatte müsse neu aufgerollt werden, sobald das System zur Massenüberwachung ausgeweitet werde.

Net-widening. Juristen in New Mexico befürchteten, Richter würden die Fessel nicht als Haftersatz nutzen, sondern bei leichteren Delikten, wo sonst eine Bewährungsstrafe angeordnet worden wäre. Net-widening war 1983 bereits ein Thema.

Electronic Monitoring – Teil 1: Ursprung in den USA

BI Incorporated – der Durchbruch zur Massen-Überwachung

Bereich	Ebene	Personen
Strafrecht Stichtag Juni 2021	Lokal	68'283
	Staatlich	65'130
	Bund	17'308
	Total	150'721
Migration Stichtag Januar 2026	GPS-Fussfessel	54'000
	App und Telefon	126'000
	Total ICE	180'000
Gesamt		330'721

Inhaftierungsrate:

USA : 540 (2023)

CH : 77 (2024)

EM-Rate im

Strafvollzug:

USA : 44 (2021/26)

CH : 1,3 (2023)

Pilotversuche in England und Wales, 1989

«Lasst uns nach 10'000 Jahren der Burgverliesmentalität etwas Neues versuchen, was den menschlichen Fortschritt verdeutlicht. Lasst es uns mit der größten Vorsicht probieren und den heiligen St. Leonhard dabei um Hilfe bitten.» (Offender Tag Association)

»Falls es sich als erfolgreich herausstellt, könnte elektronische Überwachung eine technologische Heilung für die Krankheit der überfüllten Untersuchungsgefängnisse sein. Die Kriminaljustiz muss überall dort die Vorteile der modernen Technologie nutzen, wo sie vernünftig und nützlich angewendet werden kann.» (Home Office News Release, 1989)

Länderkarte der Einführung von EM (Pilot / landesweit)

früh, bis 2001 mittel, 2002–2011 spät, ab 2012

		Norwegen 2008	Schweden 1994	Finnland 2006
	Schottland 1997	Dänemark 2005		Estland 2007
Irland 2007 •	Nordirland 2009			Lettland 2015
	England/Wales 1989	Niederlande 1995	Deutschland 2000	Litauen 2012
	Belgien 1998	Luxemburg 2006	Tschechien 2010	Polen 2007
Frankreich 1997		Schweiz 1999	Österreich 2010	Ukraine 2013
Portugal 2002	Spanien 2000	Italien 2001	Slowakei 2015	Moldau 2016
		Kroatien 2022	Ungarn 2013	Georgien 2015
		Montenegro 2014	Serbien 2011	Bulgarien 2012
		Griechenland 2013 •	Türkei 2012	

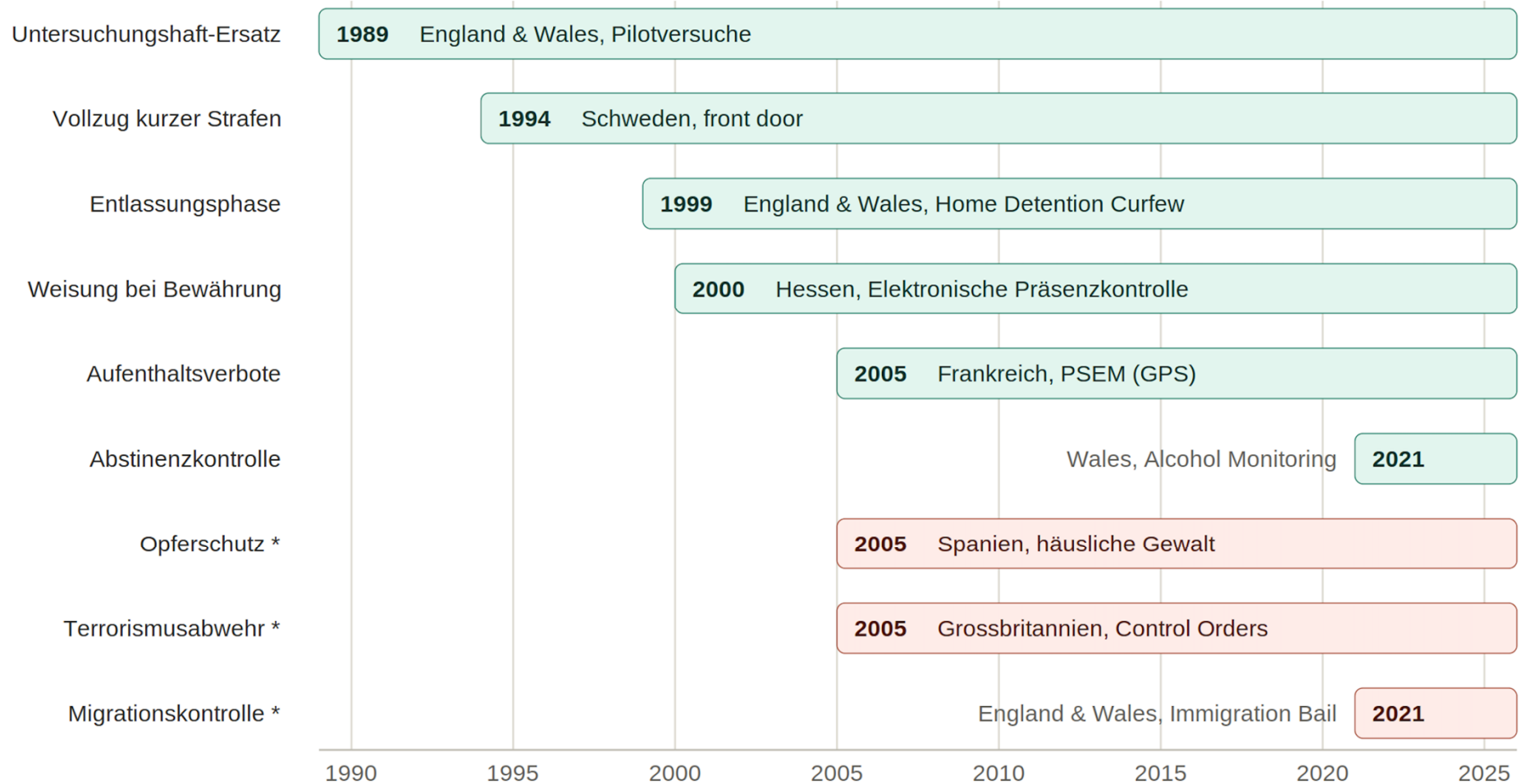
Punkt = Rechtsgrundlage vorhanden, aber bisher kaum Anwendung

^b
u

^b
UNIVERSITÄT
BERN

Anwendungsfelder von Electronic Monitoring in Europa

■ innerhalb des Strafrechts
 ■ ausserhalb des Strafrechts



Und was sagt die Wirkungsforschung?

Kein belastbarer Nachweis, dass EM Rückfälle senkt

- **Renzema & Mayo-Wilson 2005** — systematische Übersicht, mittleres bis hohes Risiko: keine einzige methodisch belastbare Studie, die EM mit Haft vergleicht; EM anderen Haftvermeidungsprogrammen nicht überlegen
 - **Aos, Miller & Drake 2006** — 9 Studien: kein signifikanter Effekt auf Rückfälligkeit; EM könne aber kosteneffektiv sein, gegen Haftzeit gerechnet
 - **Belur et al. 2020** — Metaanalyse, 18 Studien: Gesamteffekt günstig, aber hohe Heterogenität; signifikant beim Zeitpunkt des Rückfalls, nicht bei der Endquote
- EM verzögert womöglich, ohne zu verhindern

Wo Effekte gefunden werden, immer mit drei Merkmalen:

- Vergleich gegen **Haft** — nicht gegen ambulante Sanktionen
- **Enge Zielgruppe**: Wohnung, Arbeit, stabile Verhältnisse («Creaming»)
- **Betreuung dabei** — Arbeit, Therapie

Die Ankunft von Electronic Monitoring in der Schweiz



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



ZStrR 116/1998 S. 367

Peter Aebersold

Electronic monitoring - Is big brother watching you?

367-383

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Electronic Monitoring im Strafvollzug: Der Modellversuch

> Art. 387 Abs. 4 lit. a StGB

⁴ Der Bundesrat kann versuchsweise und für beschränkte Zeit:

- a. neue Strafen und Massnahmen sowie neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Sanktionen und Vollzugsformen ändern;

> Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin

1 341.12

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung)

vom 26.05.1999 (Stand 01.01.2011)

Electronic Monitoring: V 258.350

Verordnung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring

Vom 17. September 2002

Justizdirektionen der Kantone:

Basel-Stadt / Basel-Landschaft / Bern /
Waadt / Genf / Tessin

entwicklung & evaluation
études & évaluation
e&e

interkantonaler Modellversuch

**Elektronisch überwachter Strafvollzug
(Electronic Monitoring / EM)**

für Kurz- und Langstrafen

1. September 1999 - 31. August 2002

Evaluations-Schlussbericht e&e, Zürich, 30. Juni 2003

z.H. des Bundesamtes für Justiz

EM im Strafvollzug: Provisorische Einführung in sieben Kantonen

Bundesratsbeschluss

über die Verlängerung der Bewilligungen für die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf, Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen,

über die Ablehnung des Gesuchs des Kantons Freiburg, Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Strafvollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung vollziehen zu dürfen

Der Schweizerische Bundesrat hat an der Sitzung vom 21. Dezember 2006 beschlossen:

- 1 Den Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf wird gestützt auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 des Strafgesetzbuches¹ (ab 1. Jan. 2007: Art. 387 Abs. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002) bewilligt:
 - a. Freiheitsstrafen von mindestens 20 Tagen bis höchstens 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen;
 - b. lange Freiheitsstrafen am Ende und/oder an Stelle der Halfreiheit für die Dauer von mindestens 1 Monat bis höchstens 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen;
 - c. bei altrechtlichen Urteilen den elektronisch überwachten Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtung nach Buchstabe a zeitlich gestrichen zu vollziehen.
- 2 Der elektronisch überwachte Vollzug darf nicht mit Hilfe von satellitengestützten Überwachungselementen (Global Positioning System) durchgeführt werden.

Bundesratsbeschluss

über die Verlängerung der Bewilligungen für die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf, Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen

Der Schweizerische Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2009 beschlossen:

- 1 Den Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf wird gestützt auf Artikel 387 Absatz 4 des Strafgesetzbuches¹ bewilligt:
 - a. Freiheitsstrafen von mindestens 20 Tagen bis höchstens 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen;
 - b. lange Freiheitsstrafen am Ende oder an Stelle des Arbeitsexternats für die Dauer von mindestens 1 Monat bis höchstens 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen.

Bundesratsbeschluss

über die Verlängerung der Bewilligungen für die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf, Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen

Der Schweizerische Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. September 2015 beschlossen:

- 1 Den Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf wird gestützt auf Artikel 387 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs¹ (StGB) bewilligt:
 - a. Freiheitsstrafen von mindestens 20 Tagen bis höchstens 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen;
 - b. lange Freiheitsstrafen an Stelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats für die Dauer von mindestens 1 Monat bis höchstens 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen.

EM im Strafvollzug: Revision des Strafsanktionenrechts von 2015



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



Antrag Elisabeth Ackermann und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend „Elektronischer Fussfessel“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Januar 2010 den nachstehenden Antrag Elisabeth Ackermann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Regierungsrat wird gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten gemäss Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung folgende Standesinitiative einzureichen:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von elektronischen Fussfesseln zu schaffen.“

10.329 Standesinitiative

Definitiver Einsatz der elektronischen Fussfessel

Eingereicht von: Basel-Landschaft
Einreichungsdatum: 09.09.2010
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Basel-Landschaft folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den definitiven Einsatz der elektronischen Fussfessel aufgefordert.

Art. 79b¹²⁶

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

strafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder

b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;

b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;

c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;

d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und

e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

EM im Strafvollzug: BGE 150 IV 277 (EM bei teilbedingten Freiheitsstrafen)

• S K J V •
• C S C S P
C S C S P •

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

u^b
b
UNIVERSITÄT
BERN



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

150 IV 277

24. Auszug aus dem Urteil der II. strafrechtlichen Abteilung i.S. A. gegen
Generalstaatsanwaltschaft und Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) (Beschwerde in
Strafsachen)

7B_261/2023 vom 18. März 2024

Regeste

Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB; elektronische Überwachung; Bemessung der Maximalstrafe bei
teilbedingten Freiheitsstrafen.

Für die Bemessung der Maximaldauer von 12 Monaten für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der
Form der elektronischen Überwachung (**Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB**) ist der unbedingt vollziehbare
Teil der ausgesprochenen teilbedingten Freiheitsstrafe massgebend (Änderung der Rechtsprechung;
E. 2).

24.430

Parlamentarische Initiative
Fehr Düsel Nina.
Elektronische Überwachung
bei teilbedingten Strafen.
Die Gesamtdauer der Strafe
ist massgeblich

Bern, den 20. August 2025

Evaluation des Electronic Monitoring

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des
Postulats 16.3632 der Kommission für
Rechtsfragen des Ständerates vom 30. August
2016

EM im Massnahmenvollzug: Überwachung von Kontakt- u. Rayonverboten



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



b. Kontakt- und
Rayonverbot

Art. 67b¹⁰⁹ StGB (in Kraft seit 1. Januar 2015)

¹ Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.

² Mit dem Kontakt- und Rayonverbot kann das Gericht dem Täter verbieten:

- a. mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, sie zu beschäftigen, zu beherbergen, auszubilden, zu beaufsichtigen, zu pflegen oder in anderer Weise mit ihnen zu verkehren;
- b. sich einer bestimmten Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
- c. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten.

³ Für den Vollzug des Verbots kann die zuständige Behörde technische Geräte einsetzen, die mit dem Täter fest verbunden sind, insbesondere der Feststellung des Standortes des Täters dienen.

³ Für den Vollzug des Verbots kann die zuständige Behörde technische Geräte einsetzen, die mit dem Täter fest verbunden sind. Diese können insbesondere der Feststellung des Standortes des Täters dienen.

EM im Strafprozessrecht: Überwachung von Ersatzmassnahmen

Strafprozessordnung Basel-Landschaft
(in Kraft: 1. Jan. 2000 bis 31. Dez. 2010)

§ 79 Ersatzmassnahmen

¹ Anstelle von Untersuchungshaft kann die zuständige Behörde geeignete Ersatzmassnahmen anordnen. Die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt können Ersatzmassnahmen nur im Zusammenhang mit einer Haftentlassung nach § 85 anordnen.²

² Als solche kommen namentlich einzelne oder mehrere der folgenden Massnahmen in Frage:

d. das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder einen bestimmten Bezirk zu verlassen;

³ Der Einsatz technischer Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person ist zulässig.

Schweizerische Strafprozessordnung
in Kraft seit 1. Januar 2011

8. Abschnitt: Ersatzmassnahmen

Art. 237 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

² Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a. die Sicherheitsleistung;
- b. die Ausweis- und Schriftensperre;
- c. die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- d. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
- e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;

³ Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 28c³⁵ in Kraft seit 1. Januar 2022

c. Elektronische
Überwachung

¹ Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.

¹ Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.

² Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden. Sie kann um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Vorsorglich kann die Massnahme für höchstens sechs Monate angeordnet werden.

³ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und regeln das Vollzugsverfahren. Sie sorgen dafür, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.

⁴ Der klagenden Person dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Die Kosten der Massnahme können der überwachten Person auferlegt werden.

Personen- und Familienrecht: Spezielle Erlasse

212.191

Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen

Vom 14. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 28c Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907³⁵ sowie unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P211715](#),

EM im Polizeirecht: Kontrolle von Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



Kanton Basel-Landschaft

§ 26a¹ Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen²

¹ Gefährdet eine Person jemanden, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, belästigt sie jemanden oder stellt sie jemandem nach, kann die Polizei Basel-Landschaft:

- sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;
- ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen;
- ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB²²⁾.

³ ...

⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Abs. 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachten Person, eingesetzt werden.

Kanton Schwyz

§ 9e²⁷ Elektronische Überwachung von Wegweisungs-, Fernhalte-, Aus- und Eingrenzungsmaßnahmen

¹ Die Kantonspolizei:

- kann zur Kontrolle von polizeilich angeordneten Wegweisungs-, Fernhalte-, Aus- und Eingrenzungsmaßnahmen, insbesondere zur Feststellung des Aufenthaltsortes, elektronische Geräte einsetzen, die mit der überwachten Person fest verbunden sind;
- führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Vollzugsbehörden die elektronische Überwachung von strafprozessual, straf- oder zivilrechtlich angeordneten Kontakt- und Rayonverboten durch.

² Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Amtsstellen, Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Kosten der elektronischen Überwachung können der überwachten Person auferlegt werden.

Kanton Thurgau

§ 57 Massnahmen des Gewaltschutzes^{*}

¹ Die Kantonspolizei kann einer Person, die eine andere Person gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheids verbieten:

- sich an bestimmte Orte wie Wohn- und Arbeitsstätten zu begeben oder sich dort aufzuhalten
- sich einer bestimmten Person zu nähern
- mit einer bestimmten Person direkt, indirekt oder über Dritte Kontakt aufzunehmen, insbesondere auf telefonischem, schriftlichem oder auf elektronischem Weg sowie in einer anderen Weise
- ein bestimmtes Gebiet zu verlassen

² Ausserdem kann die Kantonspolizei allen beteiligten Personen verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen zu nähern.

³ Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen im Sinne von Abs. 1 Räume durchsuchen oder nach vorgängiger Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen.

Ist eine polizeiliche Anwendung von EM auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig, weil es sich nicht um eine eigenständige polizeiliche Massnahme, sondern bloss um eine Kontrolle der Einhaltung dieser Massnahme handelt?

EM im Kontext von häuslicher Gewalt (interdisziplinär)



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



UNIVERSITÄT
BERN

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

SODK – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C DOS – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia

30. April 2021

Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

SODK – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C DOS – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia

27. April 2026

Bericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche und sexuelle Gewalt

EM im Kontext von häuslicher Gewalt (interdisziplinär)

• S K J V •
• C S C S P •
C S C S P •

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

u^b

UNIVERSITÄT
BERN



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Alternativer Strafvollzug / EM-Vollzugsstelle

Hohlstrasse 552
8090 Zürich
Telefon +41 43 258 36 70
zh.ch/juwe
bvd.em@ji.zh.ch

Projekt DEM HG / MB

Pilotprojekt Dynamisches Electronic Monitoring im Kon- text Häuslicher Gewalt - Schlussbericht

V1.00
27. Juni 2025

Zusammenfassung Schweiz: die verschiedenen Anwendungen 2026

Polizeirecht: Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten (Art. 23q BWIS)

Polizeirecht: Kontrolle polizeilicher Massnahmen (gegen häusliche Gewalt) (kant. PolG)

Zivilrecht: Überwachung von Fernhaltemassnahmen und Kontaktverboten (Art. 28c ZGB)

Strafverfahren: Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungshaft (Art. 237 Abs. 3 StPO)

Massnahmenvollzug: Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67b StGB)

Strafvollzug: Vollzugsalternative für kurze Freiheitsstrafe (Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB) (Front Door)

Strafvollzug: Vollzugsstufe bei längeren Freiheitsstrafen (Art. 79b Abs. 1 lit. b StGB) (Back Door)

EM in der Schweiz: Entwicklung der Technologie



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



Strafvollzugs-Variante

Anwesenheitsüberwachung
zu Hause mittels Radiofrequenz



passive Überwachung



evtl. in Kombination mit
Abstinenzkontrolle

Ersatzmassnahme zur Untersuchungshaft Opferschutz insb. bei häuslicher Gewalt

Aufenthaltsüberwachung mittels GPS

aktive Überwachung

dynamische Überwachung

EM – was bisher geschah : Erkenntnisse international



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



UNIVERSITÄT
BERN

1. **EM hat sich durchgesetzt, aber nicht als das, wofür es gedacht war.** Angetreten war es mit zwei Zwecken: weniger Gefängnis und bessere Resozialisierung. Heute wird es weltweit in grossem Umfang eingesetzt — in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Australien. Und es bedient längst viel mehr : Übergangsmanagement, Kontakt- und Rayonverbote, Abstinenzkontrolle, Ersatzmassnahmen zur Untersuchungshaft, Opferschutz, Migrationskontrolle, Terrorprävention.
2. **Nirgends in Europa hat EM die Gefangenenraten spürbar gesenkt.** EM tritt neben das Gefängnis, nicht an seine Stelle. Damit fällt auch das Kostenargument: Es trägt nur, wenn jede EM-Anordnung eine Haftanordnung verdrängt. Wer Net-widening vermeidet, füllt seine Plätze nicht — wer sie füllt, betreibt Net-widening.
3. **Nach zwanzig Jahren Forschung gibt es keinen belastbaren Nachweis,** dass elektronische Überwachung als Instrument Rückfälle senkt. Zu den Zwecken, die EM heute überwiegend oder zumindest auch bedient — Opferschutz, Terrorismusabwehr, Migrationskontrolle —, existiert praktisch keine vergleichbare Wirkungsforschung.

EM – was bisher geschah : Erkenntnisse Schweiz



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali



UNIVERSITÄT
BERN

1. Strafvollzug: Front-Door ist etabliert, Back-Door wird kaum praktiziert; Einsparung von insg. 220 Vollzugsplätzen in JVA's pro Jahr.
2. Neue Anwendungsfelder (insb. Prävention von häuslicher Gewalt) bedürfen einer anderen Technologie: Aufenthaltsüberwachung mittels GPS (statt bloss Anwesenheitsüberwachung mittels Radiofrequenz); aktive statt passive Überwachung (Notwendigkeit einer Überwachungszentrale), dynamische Überwachung
3. Bei EM zur Prävention von häuslicher Gewalt kommt es zu einem Zusammenwirken von Zivilgerichten, Strafvollzug und Polizei. Dies bringt auch verschiedene gesetzliche Grundlagen aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammen.